

## Merkblatt Einarbeitungszuschüsse

### Zweck

Der Einarbeitungszuschuss ermöglicht dem Arbeitgeber, engagierte Arbeitskräfte in neue Berufsbranchen einzuarbeiten, weil sie (noch) nicht über die notwendigen Fachkompetenzen verfügen. Besonders benachteiligte Versicherte können so wieder in den Arbeitsprozess eingegliedert werden. Der dem Arbeitgeber entstehende Zusatzaufwand während der Einarbeitungsphase wird durch eine Reduktion der Lohnkosten abgegolten.

### Lohnkosten während der Einarbeitungszeit

Der vereinbarte Monatslohn muss mindestens orts- und branchenüblich sein.

Die Höhe und Dauer der Einarbeitungszuschüsse werden zwischen dem AMS FL und dem Arbeitgeber individuell vereinbart.

Die Lohnabrechnungen sind quartalsweise beim Amt für Volkswirtschaft / Arbeitsmarktservice einzureichen. Bei Jahreswechsel ist jedenfalls eine Abrechnung **bis spätestens Mitte Januar** zu erstellen.

Sie werden dem Arbeitgeber nach Einreichung der Lohnabrechnung direkt überwiesen.

### Anspruchsberechtigte

Versicherte und beim AMS FL angemeldete Personen, welche mindestens ein untenstehendes Kriterium erfüllen:

- Fortgeschrittenes Alter
- Schlechte berufliche Voraussetzungen
- Körperliche oder geistige Behinderung
- Länger dauernde Arbeitslosigkeit (ab 100 bezogene Taggelder)

Für einen betriebsüblichen Einarbeitungsaufwand sowie im Aussendienst oder bei ausschliesslich erfolgsabhängigen Löhnen können keine Einarbeitungszuschüsse gewährt werden.

### Vorgehen

Das Gesuch „Einarbeitungszuschuss“ kann beim Arbeitsmarktservice Liechtenstein (AMSFL) bezogen werden. Dieses ist mit einer Kopie des Arbeitsvertrages vor Arbeitsbeginn einzureichen.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre(n) Personalberater/In des AMSFL.